

Zu den Arbeitsaufgaben der Angeklagten gehörte u. a. die Führung der Bürokasse, der Porto- und Telefonkasse sowie seit 1977 auch der Milchkasse. In der Zeit von 1977 bis September 1981 entnahm die Angeklagte von den ihr anvertrauten Geldern Beträge zwischen 50 und 100 M, insgesamt 8 050,83 M, um die zeitweiligen finanziellen Schwierigkeiten im Haushalt der Familie zu überwinden. Zunächst hatte sie die Absicht, die durch ihr Tun entstandenen Schäden alsbald wiedergutzumachen. Dazu war sie aber nicht in der Lage.

Um die Wegnahme von Geldern aus der Milchkasse zu verschleiern und die Forderungen der Molkerei zu bezahlen, entschloß sich die Angeklagte unter Ausnutzung ihrer beruflichen Stellung zu Manipulationen. Sie täuschte durch Vorlage von drei bereits abgerechneten Belegen beim Rat der Stadt weitere Kosten vor und ließ sich 1980 und 1981 1 574 M auszahlen. Sie forderte außerdem in den Jahren 1978 bis 1981 vom örtlichen Rat mit fünf willkürlich festgelegten Auszahlungsanordnungen zusätzlich 2 900 M, die sie erhielt. Eine Auszahlungsanordnung über 1 387,50 M, die bereits unterschrieben war, veränderte sie, indem sie den Betrag nachträglich auf 1 987,50 M erhöhte. Die so erlangten 4 474 M verwandte die Angeklagte zur Bezahlung von Milchrechnungen.

Die im Strafverfahren geständige Angeklagte hat zur Wiedergutmachung des dem sozialistischen Eigentum zugefügten Schadens bisher 1 142,43 M geleistet. Unter Berücksichtigung der die Straftaten begünstigenden Umstände, der Tatmotive, gezeigter Wiedergutmachungsbereitschaft, des sonst positiven Verhaltens der Angeklagten sowie des zur Übernahme einer Bürgschaft bereiten Kollektivs beantragte der gesellschaftliche Verteidiger eine Verurteilung auf Bewährung.

Das Kreisgericht verurteilte die Angeklagte wegen mehrfachen Diebstahls und mehrfachen Betrugs zum Nachteil sozialistischen Eigentums sowie wegen Urkundenfälschung (Vergehen gemäß §§ 158 Abs. 1, 159 Abs. 1, 161, 240 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten sowie zum Schadenersatz.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung wurde vom Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet verworfen.

Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts zugunsten der Angeklagten.

Der Antrag, dem der Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR zustimmte, hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Die mit der 12. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 15. Juni 1979 (vgl. Informationen des OG 1979, Nr. 4) den Gerichten gegebenen Hinweise zur Strafzumessung bei Eigentumsstraftaten wurden durch das 15. Plenum des Obersten Gerichts vom 20. März 1980 (Informationen des OG 1980, Nr. 2) für den Anwendungsbereich der Verurteilung auf Bewährung weiter konkretisiert. Danach erfordern erhebliche Angriffe auf das sozialistische Eigentum zwar grundsätzlich den Ausspruch von Strafen mit Freiheitsentzug. Bei Angriffen auf das sozialistische Eigentum kann aber auch trotz eines größeren, noch im Vergehensbereich liegenden Schadens bei Ersttätern eine Bewährungsverurteilung in Betracht kommen, wenn z. B. die Tatintensität gering war, der Täter nicht bzw. nicht vorrangig mit dem Ziel der persönlichen Bereicherung handelte, er die Tat aus besonderen, von ihm nicht verursachten persönlichen finanziellen Schwierigkeiten heraus beging, der Tatenschluß wesentlich durch Umstände begünstigt wurde, die er nicht selbst geschaffen hatte, es sich um einen Bürger handelt, der bislang positive Leistungen für die Gesellschaft erbrachte und aus dessen Verhalten nach der Tat deutlich wird, daß er ernsthafte Schlußfolgerungen gezogen hat. Die Verurteilung auf Bewährung kann bei solchen Vergehen gerechtfertigt sein, wenn die Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft besonders ausgeprägt ist und günstige Voraussetzungen für seine gesellschaftliche Erziehung vorhanden sind, so daß der Strafzweck mit einer Strafe ohne Freiheitsentzug erreicht werden kann.

Kreisgericht und Bezirksgericht haben diese Orientierung auf konsequente Differenzierung und Individualisie-

rung der Strafmaßnahmen nicht beachtet und sind deshalb zu einem falschen Strafausspruch gekommen. Es widerspricht der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit, nur die objektiv erschwerenden Umstände zu berücksichtigen, die entlastenden subjektiven Umstände zwar festzustellen und in den Urteilsgründen verbal anzuführen, sie jedoch bei der Strafzumessung außer acht zu lassen. Nur die zusammenhängende Würdigung der die Tatschwere bestimmenden Faktoren und die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters, seines gesellschaftlichen Verhaltens vor und nach der Tat sowie der Ursachen und Bedingungen der konkreten Handlungen führen zu einer Strafe, die der individuellen Verantwortung entspricht.

Die Angeklagte hat durch die Wegnahme ihr anvertrauter staatlicher Gelder in Beträgen von 50 bis 100 M dem sozialistischen Eigentum einen beträchtlichen Schaden zugefügt. Im Zusammenhang damit hat sie zur Verschleierung der Entwendungen Betrugshandlungen und eine Urkundenfälschung ausgeführt. Bei der Begehung der Straftaten hat die Angeklagte keine besondere Tatintensität entwickelt. Die so charakterisierte Schädlichkeit der Handlungen schließt eine Strafe ohne Freiheitsentzug nicht von vornherein aus.

Die Angeklagte entschied sich zu den Strafrechtsverletzungen, als sie sich in einer schwierigen finanziellen Situation befand. Sie scheute Auseinandersetzungen mit dem Ehemann über die sie belastenden Probleme, weil sie um den Bestand der Ehe bangte. Mit ihren Handlungen beabsichtigte sie nicht, sich maßlos zu bereichern, etwa Vermögenswerte anzuhäufen oder ein aufwendiges Leben zu führen, sondern sie wollte mit den unrechtmäßig erlangten Geldern den normalen Lebensunterhalt bestreiten. Dabei hatte sie ursprünglich noch vor, die durch die Straftaten verursachten Schäden alsbald auszugleichen, was ihr jedoch wegen andauernder Geldschwierigkeiten nicht möglich war.

Die Entscheidung, das sozialistische Eigentum anzugreifen, wurde außerdem dadurch begünstigt, daß ihr zwar mehrere Kassen anvertraut und vielfältige Buchungen übertragen wurden, Kontrollen jedoch ausblieben. Vor allem diese Situation und die gekennzeichneten, für den Tatenschluß der Angeklagten bedeutsamen Umstände mindern den Grad ihrer Schuld. Das wurde bei der Einschätzung der konkreten Tatschwere nicht genügend berücksichtigt.

Daraus ergibt sich, daß die Angeklagte trotz objektiv erheblicher Schädigung des sozialistischen Eigentums mit den Straftaten keine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin i. S. des § 39 Abs. 2 StGB zum Ausdruck gebracht hat. Ihre Vergehen wurden aus ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein und wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten begangen (§ 30 Abs. 1 StGB).

Die Angeklagte hat sich für die Erfüllung der ihr übertragenen und weiterer Aufgaben eingesetzt und durch ihr kameradschaftliches, hilfsberechtigtes Verhalten Anerkennung gefunden. Nach Aufdeckung der Straftaten half sie, die Sache aufzuklären, und war bemüht, den Schaden wenigstens teilweise wiedergutzumachen. An die positiven Einstellungen der Angeklagten anknüpfend, die auch in ihrem Verhalten nach der Tat zum Ausdruck kommen, setzte sich das Kollektiv für eine Verurteilung auf Bewährung ein. Diese Feststellungen zeigen, daß die Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft der Angeklagten besonders ausgeprägt ist und günstige Voraussetzungen für die gesellschaftliche Einflußnahme vorhanden sind.

Im Gegensatz zu den Auffassungen des Kreisgerichts und des Bezirksgerichts gebieten die durch die objektiven und subjektiven Tatumstände geprägte Tatschwere sowie die Persönlichkeit der Angeklagten eine Verurteilung auf Bewährung.

Das Urteil des Kreisgerichts wurde daher im Strafausspruch aufgehoben und die Angeklagte auf Bewährung